

Kommentar zu: Urteil [5A_241/2014](#) vom 28. Mai 2014
Sachgebiet: Erbrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Erbrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#)

Haftung für die Verfahrenskosten betreffend die Bestellung einer Erbenvertretung bei einer Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar

Autor / Autorin

Sandra Spirig



Redaktor / Redaktorin

Paul Eitel



Die Bestellung einer Erbenvertretung steht im wohlverstandenen Interesse aller Erben (und nicht bloss der antragstellenden Erbin), weshalb die Verfahrenskosten der Bestellung der Erbenvertretung nicht der Antragstellerin alleine, sondern dem ganzen Nachlass belastet werden können (E.2.3.). Bei den Kosten für die Bestellung einer Erbenvertretung handelt es sich um Erbgangsschulden, wofür auch die unter öffentlichem Inventar annehmende Erbin mithaftet (E.3.2.).

Sachverhalt und Erwägungen:

[1] Der Erblasser Z. hinterliess bei seinem Ableben im Jahre 2011 seine beiden Schwestern X. (nachfolgend: Beschwerdeführerin) und Y. (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) als seine gesetzlichen Erbinnen. Die Beschwerdeführerin nahm die Erbschaft unter öffentlichem Inventar an; die Beschwerdegegnerin entschied sich für eine vorbehaltlose Annahme.

[2] Am 21./24. Dezember 2012 ersuchte die Beschwerdegegnerin das Bezirksgericht H. um Bestellung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 [ZGB](#). Das Bezirksgericht hiess das Gesuch – nach Durchführung eines doppelten Schriftenwechsels – am 24. Mai 2013 gut, setzte den Rechtsanwalt B. als Erbenvertreter ein und auferlegte die Gerichtskosten von CHF 800.00 dem Nachlass.

[3] In der Folge erhob die Beschwerdeführerin eine Beschwerde beim Kantonsgericht S. gegen den Kostenentscheid der Vorinstanz und verlangte, dass die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen seien (eine gleichzeitig erhobene Berufung gegen die Bestellung des Erbenvertreters zog sie später wieder zurück). Das Kantonsgericht S. wies die Kostenbeschwerde am 10. Februar 2014 ab.

[4] Mit Eingabe vom 21./24. März 2014 beantragte die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht, ihre Kostenbeschwerde zu schützen und die Kosten der Einsetzung des Erbenvertreters der

Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens (rund CHF 1'800.00) seien gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. B [ZPO](#) aufzuteilen und von einer Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin sei abzusehen. Zur Begründung führte die Beschwerdeführerin aus, dass die Verfahrenskosten keine Schuld der Erbengemeinschaft, sondern eine persönliche Schuld der Beschwerdegegnerin seien, welche die Bestellung der Erbenvertretung verlangt habe (Argument A). Selbst wenn man die Verfahrenskosten als Erbgangsschulden betrachten wollte, sei sie nicht dafür haftbar, weil sie die Erbschaft unter öffentlichem Inventar angenommen habe (Argument B).

[5] In seinem Entscheid verweist das Bundesgericht vorab auf die Unzulässigkeit der Eingabe als Beschwerde in Zivilsachen, weil der erforderliche Streitwert von CHF 30'000.00 nicht erreicht sei (Art. 74 Abs. 1 lit. B [BGG](#)) und es sich bei der Bestellung einer Erbenvertretung um eine vorsorgliche Massnahme handle, welche nur auf die Verletzung verfassungsmässiger Rechte hin überprüft werden könne (Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff [BGG](#)). Es könne die Eingabe nur als Verfassungsbeschwerde entgegennehmen und beurteilen; die eingeschränkte Prüfungsmöglichkeit (auf Verletzung von verfassungsmässigen Rechten) gelte auch für den Kostenpunkt (E. 1.2. und 1.3.).

[6] In der Sache selber ruft das Bundesgericht in Erinnerung, dass der Erbenvertreter für die Erbengemeinschaft als Ganzes und nicht als Interessevertreter eines einzelnen Erben bestellt wird und er, einmal in seinen Rechten und Pflichten eingesetzt, den Nachlass alleine und ohne Zustimmung der Erben verwalten und darüber verfügen kann (E. 2.1.). Entsprechend dieser Stellung und Funktion der Erbenvertretung gehen deren Kosten zu Lasten der Erbengemeinschaft und nicht des Antragstellers (E. 2.2.). Es liege eine sog. Erbgangsschuld (und nicht etwa eine Schuld des Erblassers) vor, wofür die Erben solidarisch haften. Der Entscheid der Vorinstanz, die Kosten dem Nachlass und nicht der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen, sei deshalb nicht willkürlich (zumal es sich um ein kontradiktorisches Verfahren unter Einbezug sämtlicher Erbinnen gehandelt habe) (E. 2.3.).

[7] Sodann verneint das Bundesgericht die Frage des Haftungsausschlusses aufgrund der Erbschaftsannahme unter öffentlichem Inventar mit Hinweisen auf den Gesetzestext und die Lehre. Zwar würden ins öffentliche Inventar aufgrund des Wortlauts von Art. 581 Abs. 1 [ZGB](#) («Schulden der Erbschaft») nicht nur Schulden des Erblassers, sondern auch Erbgangsschulden aufgenommen. Das Haftungsprivileg gelte aber nur – so auch ausdrücklich Art. 590 [ZGB](#) – gegenüber Gläubigern des Erblassers, nicht gegenüber Gläubigern der Erben für Erbgangsschulden, welche zur Zeit der Erstellung des Inventars u.U. noch nicht einmal abschliessend feststünden bzw. nachträglich entstehen können. Der unter öffentlichem Inventar annehmende Erbe hafte deshalb auch für Erbgangsschulden, welche nicht im öffentlichen Inventar verzeichnet sind (E. 3.2.). Aus diesem Grund sei der Entscheid der Vorinstanz, dass die Beschwerdeführerin trotz Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar auch für die Verfahrenskosten betreffend die Bestellung einer Erbenvertretung hafte, nicht willkürlich. Das Begehren der Beschwerdeführerin, dass diese Kosten ausschliesslich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen seien, sei deshalb abzuweisen (E. 3.3.).

Kommentar:

[8] Dem Entscheid des Bundesgerichts ist in seinen **zwei Hauptaussagen** vollumfänglich zuzustimmen:

a).

Die Verfahrenskosten betreffend Bestellung einer Erbenvertretung hat nicht der antragstellende Erbe, sondern der Nachlass und damit die ganze Erbengemeinschaft zu tragen. Das ist auch in der Literatur unbestritten, weshalb in diesem Punkt kein anderer Entscheid des Bundesgerichts zu erwarten war. Die Einsetzung eines Erbenvertreters ist eine Massnahme für eine ordnungsgemässe Nachlassabwicklung und dient allen Erben gleichermassen. Deshalb sind die Kosten der Erbenvertretung (sowohl die sich mit der Einsetzung ergebenden Gerichtskosten wie später das Erbenvertreterhonorar) dem ganzen Nachlass zu belasten. Hinzu kommt, dass der die Erbenvertretung beantragende Erbe ja in vielen Fällen nicht für die Handlungsunfähigkeit der Erbengemeinschaft verantwortlich ist, weshalb es auch aus diesem Grund stossend wäre, ihn mit der Kostenauflegung zu bestrafen (zumal er – sollte aufgrund seines Begehrens tatsächlich ein Erbenvertreter eingesetzt werden – mit seinem Antrag obsiegt, was gemäss dem normalen

Kostenverteilungsprinzip gemäss Art. 106 Abs. 1 [ZPO](#) sogar zu einer vollständigen Kostenbefreiung führen würde). Das Bundesgericht verweist in seinem Entscheid am Rande auf ein anderes Prinzip der Kostenverteilung, nämlich das Verursacherprinzip. Danach hätte derjenige Erbe, der in querulatorischer Absicht oder zum eigenen Vorteil seine Mitwirkung verweigert (und die übrigen Miterben dazu veranlasst, die Erbenvertretung zu beantragen), die entsprechenden Kosten zu übernehmen. Bei der in casu zu beurteilenden Kostenverteilung kam dieses Prinzip nicht zum Tragen; der Hinweis des Bundesgerichts kann aber als Wink mit dem Zaunpfahl verstanden werden, dass es die Beschwerdeführerin auch hätte schlechter treffen können.

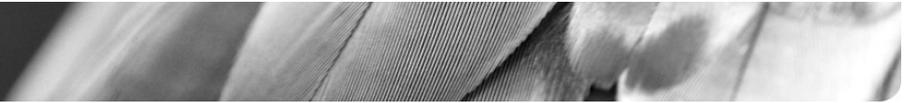
b).

Dass das öffentliche Inventar keine Haftungsausschlusswirkung für Erbgangsschulden hat, ist gemäss Literatur und Lehre ebenfalls klar und der Entscheid des Bundesgerichts birgt auch in diesem Punkt keine Überraschung. Beim öffentlichen Inventar geht es um die Feststellung der Schulden des Erblassers, nicht um die Schulden der Erben, welche sie im Zusammenhang mit der Erbschaft eingegangen sind bzw. welche sich im Zusammenhang mit der Nachlassabwicklung ergeben. Eine haftungsausschliessende Wirkung für Erbgangsschulden kann das öffentliche Inventar auch deshalb nicht haben, weil im Zeitpunkt der Inventaraufnahme (die sehr rasch, d.h. innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme vom Ableben des Erblassers bzw. seit Eröffnung der letztwilligen Verfügung, zu verlangen ist, Art. 580 Abs. 2 i.V.m. 567 Abs. 2 [ZGB](#)) in vielen Fällen die Erbgangsschulden noch gar nicht alle bekannt sind und u.U. erst später entstehen, wie z.B. das oft genannte Beispiel der Grabsteinkosten.

[9] Am Fall selber erstaunen zwei Dinge: Zum einen, weshalb die Beschwerdeführerin weder Kosten noch Mühen scheut, bei einem Streitwert von lediglich CHF 800.00 (!) (welche sie – als eine von zwei anteilmässig gleichgestellten Erbinnen – nur zur Hälfte trägt) den Gang ans Bundesgericht zu beschreiten. Es ist zu vermuten, dass die Beschwerdeführerin nicht primär die Frage der Auferlegung der Verfahrenskosten beantwortet haben wollte, sondern vielmehr die ökonomisch viel gewichtigere Frage, wer dann die eigentlichen Kosten der Erbenvertretung, sprich das Honorar des als Erbenvertreter eingesetzten Rechtsanwalts B., zu tragen hat. Hätte das Bundesgericht im Sinne der Beschwerdeführerin entschieden, so hätte sie die Kosten der Erbenvertretung später unter Verweis auf dieses Präjudiz mit einem guten Argument auf ihre Miterbin (welche die Erbschaft nicht unter dem öffentlichen Inventar angenommen hat) abwälzen können. Das Bundesgericht hat aber anders entschieden, weshalb die Beschwerdeführerin keine Argumente haben wird, um sich später nicht auch an den eigentlichen Erbenvertreterkosten zu beteiligen.

[10] Zum anderen verwundert der Gang der Beschwerdeführerin ans Bundesgericht auch deshalb, weil sich, soweit ersichtlich, weder in der Praxis noch in der Literatur irgendwelche Stützen für ihre Position finden. Weshalb sich die Beschwerdeführerin trotz dieser schlechten Erfolgsaussichten nicht von einem Weiterzug ans höchste Gericht abhalten liess, bleibt ihr Geheimnis. Vielleicht hat sie vorgängig wenn nicht die Rechtslage, so doch das Kostenrisiko abgeklärt. Mit einer Gerichtsgebühr von CHF 700.00 (für einen 6-seitigen, sorgfältig begründeten Entscheid) ist sie mehr als glimpflich weggekommen (eine Parteienschädigung musste sie nicht bezahlen und selber war sie nicht anwaltlich vertreten).

Zitiervorschlag: Sandra Spirig, Haftung für die Verfahrenskosten betreffend die Bestellung einer Erbenvertretung bei einer Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar, in: dRSK, publiziert am 18. September 2014



Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch